[GB] Gesetzesänderung hebt Bestimmungen für Privatkopien zum persönlichen Gebrauch auf

IRIS 2015-8:1/17

Julian Wilkins
Wordley Partnership

In einem Urteil vom 19. Juni 2015 hat der Hohe Gerichtshof (High Court) Artikel 28B des Gesetzes zu Urheberrecht, Entwürfen und Patenten von 1998 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 aufgehoben. Der Artikel enthält Bestimmungen zu Urheberrecht und Aufführungsrechten (Privatkopien zum privaten Gebrauch) von 2014, die eine Ausnahme zu Urheberrechtsgesetzen basierend auf einem privatem Gebrauch zuließen (siehe IRIS 2014-10/19).

Artikel 28B gewährte Personen, die urheberrechtlich geschütztes Material rechtmäßig erworben hatten, das Recht auf Vervielfältigung dieses Werks, auch in andere Formate, vorausgesetzt, dass die Kopie nicht für kommerzielle Zwecke genutzt wurde. Artikel 28B ergab sich aus einem von der Regierung genutzten Ermessensspielraums gemäß Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, welche Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen die Einführung von Ausnahmen zu Schutzrechten erlaubt; wie beispielsweise Artikel 5 Abs. 2 (b) der Richtlinie, wonach ein Erwerber eines Inhalts die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch beabsichtigt. Artikel 28B führte eine Ausnahme bezüglich der Kopie zum privaten Gebrauch ein, weitete den Geltungsbereich jedoch nicht aus, um die Weitergabe einer unter die Ausnahmeregelung fallenden Kopie eines Werks an einen Freund oder ein Familienmitglied zu ermöglichen.

Unmittelbar vor der Umsetzung von Artikel 28B hob ein von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebener und von der Wirtschaftsberatung CRA veröffentlichter Bericht mit dem Titel „Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Genehmigung bestimmter Beschränkungen und Ausnahmen zu Urheberrecht und verwandten Schutzrechten innerhalb der EU - Analyse spezifischer Grundsatzstrategien“ hervor, dass Länder, die eine Ausnahme zum Zwecke des privaten Gebrauchs einführt hatten, ebenfalls eine Abgaberegelung für CD-Rohlinge, MP3-Player und Drucker eingeführt hatten, um Rechteinhaber für aus der Ausnahmeregelung zum privaten Gebrauch entstandene Einnahmeverluste zu entschädigen.

Bei der Prüfung der Umsetzung von Artikel 28B kam die britische Regierung zu dem Schluss, dass eine solche Abgabe zu bürokratisch sei und die Ausnahme

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

bezüglich des privaten Gebrauchs nicht mit einer Abgaberegelung einhergehen werde. Die Regierung entschied, dass die Verluste für Rechteinhaber ohne Abgaberegelung minimal wären, die Einführung einer solchen Regelung nicht rechtfertigten und gegen das Ethos einer Ausnahme zum Urheberrecht verstießen. Infolgedessen reichten mehrere Organisationen Klage gegen die britische Regierung ein und vertraten vor Gericht als Kläger die Interessen der Musikindustrie.

Das Gericht musste mittels einer richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit die Angemessenheit der Entscheidung der britischen Regierung gegen die Abgaberegelung als Ergänzung zum Gesetz über Ausnahmen zum Urheberrecht prüfen. Die Kläger brachten vor, dass das Beweismaterial, auf dessen Grundlage die Regierung ihre Entscheidung gegen die Abgaberegelung getroffen hatte, fehlerhaft sowie unkorrekt und das geplante Gesetz daher rechtswidrig sei.

Das Gericht musste sechs Faktoren prüfen: Erstens, ob die Konsultation im Vorfeld der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 (b) ausreichend gewesen war. Zweitens, ob der Minister der britischen Regierung den durch die Umsetzung einer Ausnahme zum Urheberrecht ohne begleitende Abgaberegelung verursachten Schaden ausreichend hoch eingestuft hatte und ob dies gegen den in Artikel 5 Abs. 2 (b) zum Ausdruck gebrachten Gedanken verstieß. Drittens machte die Regierung geltend, dass eine Abgabe nicht erforderlich sei, da die Rechteinhaber den Preis für den privaten Gebrauch bereits auf den Verkaufspreis des urheberrechtlich geschützten Materials angerechnet hätten. Die Kläger machten ihrerseits geltend, dass für diese Behauptung keine Beweise vorlägen. Viertens schlussfolgerte die Regierung, dass die ausbleibende Abgabe keinen oder geringen (De-minimis-Grundsatz) Schaden verursache und die Kläger hoben hervor, dass die vorliegenden Beweise diese Behauptung nicht stützten. Fünftens, ob die Regierung das Ergebnis vorab festgelegt hatte. Es wurde geltend gemacht, dass die Regierung unabhängig vom Beweismaterial entschlossen war, ein Gesetz über Ausnahmen zum Urheberrecht ohne begleitende Abgaberegelung einzuführen. Und sechstens, ob die Einführung einer Regelung frei von Abgaben eine Form von staatlicher Beihilfe gemäß Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstelle und der Europäischen Kommission gemeldet werden müsse.

Der Richter des Obersten Gerichtshofs, Richter Green, urteilte in Anbetracht der Beweislage und der vorgebrachten Schlussanträge sämtlicher Parteien in den oben unter (2), (3), (5) und (6) genannten Punkten zugunsten der Regierung. Der Richter entschied jedoch zugunsten der Kläger, da er erachtete, dass der Beweis der Regierung für ihre Entscheidung unangemessen sei und einige der Schlussfolgerungen der Regierung keine zumutbaren Eingriffe, sondern Spekulation seien. In diesem Sinne urteilte der Richter in Punkt (4) zugunsten des Klägers, der die Rechtmäßigkeit von Artikel 28B anzweifelte.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Dem Richter zufolge hatte die Regierung drei Optionen: (a) die Angelegenheit einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und herauszufinden, ob die Beweislücke vor der Umsetzung von Artikel 28B geschlossen werden kann; (b) für den Fall, dass die Beweislücke nicht geschlossen werden kann, die ursprüngliche Entscheidung zu begründen, daraufhin Artikel 28B aufzuheben oder eine Entschädigungsregelung einzuführen; (c) oder den Versuch unterlassen, die Beweislücke zu schließen und lediglich eine Entschädigungs- oder Abgaberegelung einführen.

Im Rahmen einer nachfolgenden Anhörung vor Richter Green am 3. Juli 2015 und als Reaktion auf die Erklärungen der Regierung verfügte der Richter, dass die Regulierung mit Wirkung für die Zukunft und nicht rückwirkend aufgehoben werde. Zu diesem Zeitpunkt würde der Richter den Gerichtshof der Europäischen Union nicht anrufen. Den Parteien stünde es jedoch frei, sich in dieser Sache an den High Court zu wenden.

R (on the application of British Academy of Songwriters, Composers and Authors Musicians' Union & Ors) v Secretary of State for Business, Innovation and Skills [2015] EWHC 1723 (Admin) (19 June 2015)

http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2015/1723.html

R (auf Antrag der Britischen Akademie der Songwriter, Komponisten und Autoren (BASCA), der Britischen Musikervereinigung (MU) & alii gegen den Minister für Wirtschaft, Innovation und Qualifikation [2015] EWHC 1723 (Admin) (19. Juni 2015)

R (on the application of British Academy of Songwriters, Composers and Authors Musicians' Union & Ors) v Secretary of State for Business, Innovation and Skills & Anor [2015] EWHC 2041 (Admin) (17 July 2015)

http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2015/2041.html

R (auf Antrag der Britischen Akademie der Songwriter, Komponisten und Autoren (BASCA), der Britischen Musikervereinigung (MU) & alii gegen den Minister für Wirtschaft, Innovation und Qualifikation & Anor [2015] EWHC 2041 (Admin) (17. Juli 2015)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025